



Hirsche im Tierschutzrecht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für die Haltung von Hirschen geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Hirsche die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV) – etwa dass ein Tier nicht vernachlässigt werden darf.

Ausbildung (Art. 85 TSchV)

Die Haltung von Hirschen erfordert eine hirschspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) oder ein Diplom als Tierpflegerin oder Tierpfleger.

Bewilligungspflicht (Art. 89 + 90 TSchV)

Für die Haltung von Hirschen wird eine kantonale Wildtierhaltebewilligung verlangt.

Fütterung (Art. 4 Abs. 1-2, Anh. 2 bes. Anforderung 30 TSchV; Art. 2 WildtierV)

Das Management der Weideflächen muss sicherstellen, dass die Grasnarbe ganzjährig erhalten bleibt. Futter, das ergänzend zum Gras der Weide zur Verfügung gestellt wird, muss in Qualität und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Hirsche werden in Gruppen gehalten, weshalb die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen muss, dass jedes Tier unabhängig von seiner hierarchischen Stellung genügend Futter und Wasser erhält. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

Zur Beschäftigung müssen den Hirschen Äste angeboten werden.

Pflege (Art. 5; Anh. 2 bes. Anforderung 30 TSchV; Art. 8 Abs. 4 WildtierV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke oder verletzte Hirsche müssen behandelt oder erlegt werden. Das Befinden der Hirsche und der Zustand der Einrichtungen sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden.

Zur Geweihpflege müssen Fegebäume im Gehege vorhanden sein.

Böden im Freien (Anh. 2 bes. Anforderungen 29 + 52 TSchV; Art. 3 Abs. 2; Art. 8 Abs. 2 WildtierV)

Böden dürfen an vielbegangenen Stellen weder morastig noch erheblich mit Kot oder Urin verunreinigt sein. Sie sind nötigenfalls trockenzulegen oder zu befestigen.

Im Gehege muss eine Suhle vorhanden sein, ausgenommen für Damhirsche und Rentiere.

Die Struktur des Gehegebodens muss den ausreichenden Klauenabrieb sicherstellen. Dazu ist an einzelnen, viel begangenen Stellen geeignetes Material wie Kies oder Mergel aufzuschütten.

Deckung für Jungtiere (Art. 8 Abs. 3 WildtierV)

Während der Setzzeit muss die Vegetation im Gehege den Jungtieren Deckung bieten.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 bes. Anforderung 31 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Hirsche nicht entweichen können. Die Gehege dürfen keine spitzen Winkel aufweisen. Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Das Hirschgehege mit Naturboden (z. B. bei der landwirtschaftlichen Hirschhaltung zur Fleischgewinnung) muss mind. 1500 m² für bis zu acht mittelgrosse Hirsche (z. B. Damtiere), bzw. mind. 2400 m² für bis zu sechs grosse Hirsche (z. B. Rothirsche) messen. In teilweise befestigten Anlagen, z. B. in einem Tierpark, darf das Aussengehege dreimal kleiner sein.

Witterungsschutz (Art. 6 TSchV; Art. 3 WildtierV)

Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz für arttypisches Ruhen und Liegen bieten. Er muss vor Niederschlägen, Wind und Kälte, aber auch vor starker Sonneneinstrahlung schützen.

Zäune (Art. 7 TSchV; Art. 8 Abs. 1, Art. 9 WildtierV)

Die Aussenzäune müssen mindestens 2 m hoch, gut erkennbar und so beschaffen sein, dass sich die Hirsche nicht mit dem Geweih darin verfangen können. Die Zaunmaschen müssen im unteren Bereich so eng sein, dass die Hirsche den Kopf nicht durch das Gitter stecken und Jungtiere nicht durchschlüpfen können. Unerwünschte Tiere dürfen nicht durch den Zaun eindringen können.

Tierbestandeskontrolle (Art. 93)

In der Tierbestandeskontrolle müssen der Zuwachs (Geburten, Erwerb von Tieren) sowie die Abgänge (Tod, Verkauf) nach Datum geordnet aufgelistet werden.

Transport (Art. 160 Abs. 5 TSchV)

Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.

Betäubung und Entblutung (Art. 184 Abs. 1 Bst. h; Art. 187 Abs. 1 TSchV)

Für die Betäubung von Zuchtschalenwild sind der Kugel- und der Bolzenschuss ins Gehirn die einzig zugelassenen Betäubungsverfahren. Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1; WildtierV = Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 2. Februar 2015, SR 455.110.3). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch